



Stefan Wagner / Horst Lienig

Vereinsarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern

Ein rechtlicher Leitfaden für Vereinsvorstände

Aktualisierte und erweiterte Auflage [Mai 2016]

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB
Willy-Brandt-Platz 2 ///· 50679 Köln
Tel. 0221 – 221 275 94 /// Fax: 0221 – 221 220 13

Redaktion

Stefan Wagner / Horst Lienig

Technische Umsetzung

Toni Niewerth, Führungs-Akademie des DOSB

Ansprechpartner

Toni Niewerth, Führungs-Akademie des DOSB
[E-Mail: niewerth@fuehrungs-akademie.de]

Copyright-Hinweis:

Diese Unterlagen sind – bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt.

Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Die unbefugte Weitergabe des PDF-Dokuments an Dritte ist nicht erlaubt!

Stand / Redaktionsschluss:

Aktualisierte und erweiterte Fassung Mai 2016
Redaktionsschluss vom 13. Mai 2016

Kosten

Die Broschüre „Vereinsarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern“ kostet 9,80 € (inkl. MwSt. plus 2,20 Versandpauschale).

Im Preis inbegriffen sind kostenfreie Aktualisierungen. Aktualisierungen werden per PDF versendet. Dazu ist es notwendig, dass die Besteller(innen) der Führungs-Akademie ihre E-Mailadresse übermitteln (niewerth@fuehrungs-akademie.de)

Editorial zur aktualisierten und erweiterten Fassung [Mai 2016]

„Wir schaffen das“ – so der optimistische Anspruch, mit dem Bundeskanzlerin Angela Merkel die gesellschaftliche Zielsetzung im Umgang mit dem massiv anwachsenden Flüchtlingsstrom Ende 2015 formulierte. Die damit verbundene Aufgabe, die Willkommenskultur in eine aktive Integrationskultur münden zu lassen, haben sich insbesondere auch viele Sportvereine und –verbände zu eigen gemacht. Ohne lange zu zögern, wurde eine Vielzahl von Aktivitäten entwickelt, um Flüchtlingen zu helfen, um ihnen die Zeit des Wartens zu erleichtern und ihnen erste Einstiegsmöglichkeiten zur Teilhabe am (Vereins)Sport zu eröffnen. Es war phänomenal und in der Geschichte des Sports in Deutschland auch einzigartig, was an Projekten, Maßnahmen, Initiativen in kürzester Zeit auf den Weg gebracht wurde und die alle nur das eine Ziel hatten und haben: zu helfen.

Vor dem Hintergrund der Größe der Herausforderungen und dem Wunsch wie der Notwendigkeit möglichst schnell, praktische Hilfe anbieten zu können, gerieten satzungsrechtliche Fragen ebenso wie Fragen des Steuer- und Versicherungsrechts zunächst eher selten in den Blick. Aus rechtlicher Sicht stellen sich aber gleichwohl Fragen, die bedacht werden müssen, will man sich nicht in Gefahr begeben, die gesetzlichen Grundlagen zu verlassen und gegen geltendes Recht zu verstoßen:

- Was darf ein Verein auf der Grundlage welcher gesetzlichen Regelungen tun?
- Wem gegenüber sind die Vereine bzw. deren Repräsentanten verantwortlich – den Flüchtlingen gegenüber unmittelbar oder aber mittelbar gegenüber bestimmten, für die Integration von Flüchtlingen eingesetzten Einrichtungen und Institutionen?
- Und auch: Wo liegen die Grenzen aktiver Flüchtlingsarbeit von Vereinen? Wo ist auf besondere Achtsamkeit zu achten?

Die Fragen und Themen, die sich daraus in der Praxis sind sehr vielfältig:

■ Was geht?

- Übungsleiter mit eigener Fluchterfahrung stiften Vertrauen
- Unter den eigenen Mitgliedern für Unterstützung und Offenheit werben
- Sportpaten für Flüchtlinge können helfen, den Weg in den Verein zu erleichtern
- Unentgeltliche Überlassung ausrangierter Sportkleidung
- Unentgeltliche Teilnahme am allgemeinen Sportbetrieb
- Schnupperkurse für Flüchtlinge
- Minderjährige Asylbewerber erhalten durch das Familiengericht einen Vormund

■ Was geht nicht?

- Übernahme von Mitgliedsbeiträgen
- Verminderte Mitgliedsbeiträge
- Vorübergehende Mitgliedschaft
- Spende durch Unternehmen für Mitgliedsbeiträge

■ Außerdem ist zu beachten:

- Für die ersten 3 Monate gilt Residenzpflicht – räumliche Beschränkung des Aufenthalts.
- Bei Auswärtsfahrten ist ggf. bei der Ausländerbehörde eine "Verlassenerlaubnis" zu beantragen.
- Unbezahlte Mitarbeit in Vereinen ohne ausdrückliche Genehmigung ist erlaubt.
- Übungsleitertätigkeit gegen Vergütung mit "Beschäftigungserlaubnis" ist möglich.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf vom Sozialamt gewährte Leistungen bei Vergütungen von mehr als 200 €.

Dieser Leitfaden soll die für die Praxis wichtigsten vereins- und steuerrechtlichen Fragen beantworten und Wege aufzeigen, wie Sie rechtssicher Initiativen zur Unterstützung von Flüchtlingen und Asylsuchenden initiieren und umsetzen können:

- Wie geht man ein konkretes Vorhaben an?
- Was sollte der Vorstand beachten?
- Wie macht man es richtig – damit das gut Gemeinte auch gut wird und nicht hinterher den Verein selbst in Schwierigkeiten bringt!

Stefan Wagner / Horst Lienig

Gliederung

Editorial	S. 3
Inhalt	S. 5
A Asylverfahren, Aufenthaltstitel, Leben von Flüchtlingen	S. 8
1 Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling	8
2 Wie läuft ein Asylverfahren ab?	8
3 Wie erfolgt die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen in Deutschland?	9
4 Orientierungshilfe für Flüchtlinge: Leben in Deutschland	10
B Rund um die Mitgliedschaft im Verein	S. 11
1 Müssen Flüchtlinge zwingend Mitglied im Verein werden?	11
2 Können Flüchtlinge Mitglied im Verein werden?	11
3 Vorübergehende Mitgliedschaften	12
4 Kann den persönlichen Angaben in den Ausweisdokumenten vertraut werden?	13
5 Können Flüchtlinge von den Vereinsbeiträgen befreit werden?	13
6 Sind verminderte Mitgliedsbeiträge möglich?	13
7 Können Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden?	13
8 Können Mitglieder ihre Beiträge, Sonderbeiträge und Kursgebühren vom Verein zurückfordern?	14
9 Kann eine Spende zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen an einen Sportverein direkt an die Flüchtlinge erfolgen?	15
10 Können Dritte für die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen eine Spendenbescheinigung erhalten?	16
11 Wie könnte eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge erfolgen?	16
C Zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen	S. 17
1 Was ist bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu beachten?	17
D Teilnahme von Flüchtlingen an Vereinsangeboten	S. 18
1 Was ist als vereinseigenes Angebot für Flüchtlinge möglich?	18
2 Kann ein Vorstand allein über Maßnahmen für Flüchtlinge entscheiden?	18
3 Kann ein gemeinnütziger Verein als Dienstleister zur Hilfe für Flüchtlinge auftreten?	19
4 Welche (Sport-)Veranstaltungen sind möglich?	19
5 In unserer Satzung steht die „Mildtätigkeit“ nicht, was können wir tun?	19

6	Reicht eine Satzungsermächtigung für den Vorstand aus?	20
7	Soll ein Verein den Satzungszweck ändern bzw. erweitern?	20
8	Kann ein Verein Flüchtlinge zu einer unentgeltlichen Weihnachtsfeier einladen?	21

E Teilnahme von Flüchtlingen am Wettkampf- und Spielbetrieb 21 und an Auswärtsfahrten S. 22

1	Was bedeutet die sog. Residenzpflicht?	22
2	Fußball: Wie können Flüchtlinge einen Spielerpass bekommen?	22
3	Dürfen Flüchtlinge zum Auswärtsspiel mitfahren?	24
4	Dürfen Fahrten ins Ausland unternommen werden?	24
5	Mitnahme aus Gefälligkeit kann teuer werden!	24

F Ehrenamtliche Tätigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen im Verein S. 25

1	Können Flüchtlinge im Verein einer Beschäftigung nachgehen?	25
2	Wann dürfen Flüchtlinge eine Beschäftigung aufnehmen?	26
3	Was gilt bei einer Berufsausbildung?	26
4	Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern	27
5	Können Flüchtlinge im Verein ehrenamtlich tätig werden?	27
6	Können Flüchtlinge vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten?	27
7	Können Flüchtlinge im Verein ein Praktikum absolvieren oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten?	28
8	Gilt der Mindestlohn auch für Asylbewerber?	28
9	Persönlicher Anwendungsbereich § 22 MiLoG	28
10	Integration beginnt mit Lernen	29
11	Kann ein Flüchtling als Minijobber beschäftigt werden?	30
12	Was ist bei Ausbildungen zu beachten?	30
13	Für wie lange kann eine Berufsausbildung geduldet werden?	30
14	Was ist nach der Berufsausbildung?	30
15	Gibt es Zuschussmöglichkeiten?	31
16	Was droht bei illegaler Beschäftigung?	31
17	Weiterführender Hinweis	31

G Unterbringung von Flüchtlingen im Verein S. 32

1	Was muss bei der Vermietung von vereinseigenen Räumen an die Kommune beachtet werden?	32
2	Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehender Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern	33
3	Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe [BMF-Schreiben vom 09.02.2016]	35

H	Steuern & Gemeinnützigkeit	S. 36
1	Was darf ein gemeinnütziger Verein?	36
2	Steuererleichterungen für Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.....	37
3	Wie muss eine Spendenbescheinigung eines Vereins aussehen?	44
4	Welche anderen Hilfeleistungen (z.B. Geld- und Sachspenden) sind möglich?	44
5	Wie sind die Bedingungen zum Einsatz von Personal (ehrenamtlich / hauptberuflich), Infrastruktur und Vereinsequipment?	44
6	Verlust der Gemeinnützigkeit bei beitragsfreier Aufnahme oder Training von Flüchtlingen im Verein?	44
7	Übersicht: Eine Reihe von Billigkeitserlassen und Schreiben der Finanzverwaltung	45
I	Versicherungsschutz in der Flüchtlingshilfe	S. 46
1	Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Helfern	46
2	Wie sind Flüchtlinge ganz allgemein versichert?	47
3	Sind Flüchtlinge krankenversichert?	47
4	Wie sind Flüchtlinge im Verein versichert?	48
5	Wer kommt im Falle eines Unfalls für Schäden auf?	48
J	Fördermöglichkeiten – Qualifizierungsangebote – Beratungsstellen	49
1	Qualifizierungsangebote des DOSB für Sportvereine – Programm Integration durch Sport	49
2	Beratungsstellen	49
3	Wer fördert u.a. Projekte, Maßnahmen zur Hilfe für Flüchtlinge?.....	49
4	Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug.....	50
5	Online Wegweiser: Flüchtlinge und Asylsuchende in Kommunen.....	51

A Asylverfahren, Aufenthaltstitel, Leben von Flüchtlingen

1 Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling

Weltweit gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Wichtig ist z.B. die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Maßgebend für die Rechtslage in der Bundesrepublik ist folgende Unterscheidung:

- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung

Hierbei handelt es sich um Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, da über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Merke!

Während des Asylverfahrens können sich Asylsuchende nur durch eine befristete Aufenthaltsgestattung ausweisen, die sie mit der Antragstellung auf Asyl erhalten und während des gesamten Asylverfahrens behalten.

- Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Dies sind Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben. Dabei muss zwischen befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln unterschieden werden.

- Duldung

Menschen, deren Asylantrag in der Regel abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können.

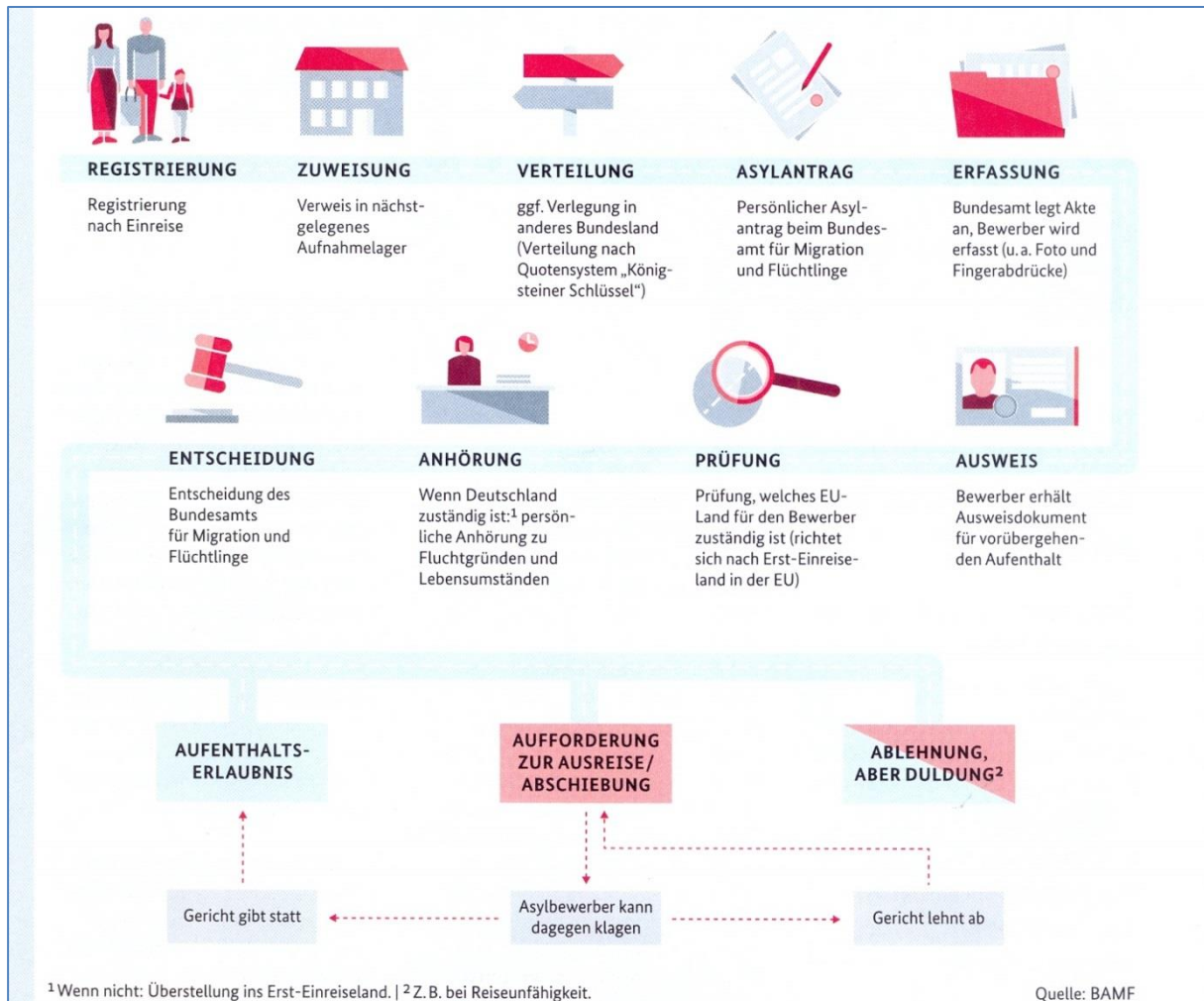
- Ablehnung

Wenn ein Asylantrag in Deutschland abgelehnt ist, muss der Asylsuchende grundsätzlich in sein Herkunftsland zurückkehren. Personen, die nicht freiwillig ausreisen, droht die Abschiebung.

2 Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Auf der Onlineseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de) findet man eine Broschüre zum „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ mit allen wichtigen Informationen sowie als Erstorientierung für Asylsuchende – aber auch wenn man sich selbst informieren möchte – den Wegeweiser „**Wichtige Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland**“ zum Download. Auch für Ehrenamtliche und Helfer ist der Flyer hilfreich, um sich einen Überblick zum Aufnahmeverfahren zu verschaffen bzw. um diese Informationen zur Beratung von Flüchtlingen zu nutzen.

Schaubild: Asylverfahren



3 Wie erfolgt die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen in Deutschland?

Neu ankommende Flüchtlinge in der Bundesrepublik werden registriert und nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt. Dort werden sie zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder behördlich untergebracht.

In den Ländern müssen sich die Flüchtlinge nach § 62 Abs. 1 S. 1 AsylG einer Gesundheitskontrolle auf übertragbare Krankheiten unterziehen

Sobald die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet – das ist ein Zeitraum zwischen einem Monat und drei Monaten –, werden die Flüchtlinge innerhalb des Bundeslandes den Städten und Kommunen zugewiesen, die dann für die Unterbringung und Betreuung verantwortlich sind.

Das Asylverfahren selbst erfolgt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dort wird der Asylantrag gestellt, geprüft und entschieden. Dieses Verfahren nimmt je nach Herkunftsland und persönlicher Situation des Flüchtlings längere Zeit in Anspruch.

4 Orientierungshilfe für Flüchtlinge: Leben in Deutschland

Das Leben in Deutschland ist für Flüchtlinge und Asylbegehrende genauso neu, wie wenn ein Deutscher sich zu Besuch z.B. im arabischen Raum aufhält. Also: andere Länder – andere Sitten! Was für einen Deutschen alltäglich ist, ist für viele Fremde unbekannt. Die Orientierung im deutschen Alltag ist daher wichtig für die Integration. Der Ratgeber wurde zusammen mit Menschen aus Syrien, Afghanistan, Palästina und anderen Ländern verfasst. Der Ratgeber steht in 11 Sprachen zur Verfügung, kann heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die Orientierungshilfe findet man unter www.refugeeguide.de.

B Rund um die Mitgliedschaft im Verein

1 Müssen Flüchtlinge zwingend Mitglied im Verein werden?

Das kommt darauf an, d. h. nicht unbedingt. Letztendlich entscheidet das aber die Satzung, die oftmals die Teilnahme nur Mitgliedern vorbehält.

Manche Sportverbände verlangen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb die Mitgliedschaft der Sportler.

2 Können Flüchtlinge Mitglied im Verein werden?

Grundlage hierfür ist die Satzung des Vereins, die die Formen der Mitgliedschaft und das Verfahren der Aufnahme in den Verein regelt. Bei der Ausgestaltung dieser Fragen hat der Verein einen weiten Gestaltungsspielraum (§ 58 Nr. 1 BGB).

Wenn es für Flüchtlinge Sonderformen der Mitgliedschaft geben soll, ist dies genauso in der Satzung regelbar wie z.B. ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren. Dies setzt jedoch eine Satzungsgrundlage und im Zweifel eine Satzungsänderung voraus. Außerhalb der Satzung kann ein Flüchtling also keine Mitgliedschaft im Verein erwerben.

Bei der Aufnahme von Personen in den Verein spielt es auch keine Rolle, ob diese „Ausländer“ oder „Flüchtlinge“ sind. Mit den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln und der Aufenthaltsdauer von Flüchtlingen in Deutschland hängen zwar Rechte und Pflichten zusammen, dies hat jedoch auf die Mitgliedschaft im Verein keine Auswirkungen.

Wichtig: Wenn Flüchtlinge am offiziellen Wettkampf- und Spielbetrieb des Vereins und der Verbände teilnehmen wollen und dafür z.B. einen Spielerpass oder eine Startberechtigung benötigen, ist zwingend eine förmliche (ordentliche) Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

Satzungsbeispiele

§ ... Mitgliedschaft im Verein

(..) Asylbewerber und Flüchtlinge können die Mitgliedschaft auf Antrag an den Vorstand im Verein erwerben und sind bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Asylantrag von den Beitragspflichten befreit.

■ Alternative 1:

(...) und entrichten bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Asylantrag einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe der Vorstand beschließt.

■ Alternative 2:

(...) Asylbewerber und Flüchtlinge können auf Antrag an den Vorstand eine von Vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben und sind für die Dauer der

Mitgliedschaft für max. ein Jahr von den Beitragspflichten befreit, können jedoch im Übrigen die vollen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung wahrnehmen.

■ Alternative 3:

(...) Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Höhe der Beiträge nach bestimmten Mitgliedergruppen (z.B. Minderjährige, Arbeitssuchende, Asylbewerber und Flüchtlinge) in der Höhe gestaffelt per einfachen Beschluss festzulegen und in der Beitragsordnung des Vereins zu regeln.

■ Alternative 4:

(...) Die Trainings- Übungs- und Sportangebote des Vereins stehen den Mitgliedern im vollem Umfang zur Verfügung. Für die Teilnahme an besonderen Kursen und Veranstaltungen kann der Verein zusätzlich zum Jahresbeitrag eine gesonderte Teilnahmegebühr erheben. Nicht-mitglieder können an ausgeschriebenen Kursen und Veranstaltungen teilnehmen. Die Einzelheiten für diese Teilnahme legt der Vorstand in den jeweiligen Teilnahmebedingungen fest.

3 Vorübergehende Mitgliedschaften

a) Ist eine vorübergehende Mitgliedschaft möglich?

Auch hier gilt, was in der Satzung steht. Nicht der gute Wille zählt, sondern das geschriebene Wort oder im Zweifel das Gesetz. Es ist die Gleichbehandlung aller Mitglieder – nicht nur der Flüchtlinge und Asylsuchenden – zu beachten.

Eine befristete Mitgliedschaft, eine Zeit- oder Gastmitgliedschaft, wird nur dann von der Finanzverwaltung anerkannt, wenn während der Dauer der Mitgliedschaft der Flüchtling die vollen Rechte und Pflichten nach der Satzung hat.

b) Ist eine „Schnuppermitgliedschaft“ für Asylbewerber möglich?

Grundsätzlich ja. In der Praxis ist es im Sportbereich weit verbreitet, dass Personen zum Kennenlernen des Vereins „Schnupperstunden“ oder eine „Schnuppermitgliedschaft“ angeboten wird. In dieser Zeit wird die Person nicht Mitglied des Vereins, darf aber als Nichtmitglied gleichwohl an den Angeboten des Vereins für einen gewissen Zeitraum teilnehmen. Danach muss sich die Person entscheiden, ob sie einen Aufnahmeantrag stellt.

Wichtig ist, dass die Sportversicherungsverträge der Landessportbünde solche Mitgliedschaften akzeptieren und Versicherungsschutz in dieser Phase anbieten, die jedoch klar befristet sein muss.

Ein solches Angebot kann auch Asylbewerbern und Flüchtlingen angeboten werden, wobei es hierauf letztlich aber nicht ankommt, da die Landessportbünde den Versicherungsschutz der Sportversicherungsverträge für diesen Personenkreis ohnehin erweitert haben (vgl. dazu Kap. I).

4 Kann den persönlichen Angaben in den Ausweisdokumenten vertraut werden?

Viele Flüchtlinge kommen ohne jegliche Papiere nach Deutschland, kennen häufig nicht ihr Geburtsdatum und es bestehen sprachliche Verständigungsprobleme. Insbesondere Altersangaben sind immer wieder strittig. Für Vereine und Verbände besteht jedoch kein Grund behördliche Dokumente (z.B. Aufenthaltstitel) in Zweifel zu ziehen oder die dortigen Angaben selbst zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn in den Dokumenten vermerkt sein sollte, dass die dort festgehaltenen Daten auf eigene Angaben des Inhabers zurückgehen.

5 Können Flüchtlinge von den Vereinsbeiträgen befreit werden?

Maßgebend ist auch hier die Satzung. Es gilt beim Beitragswesen der Gleichbehandlungsgrundsatz, d.h. zunächst tragen alle Mitglieder die gleichen Beitragspflichten. Dies setzt zunächst voraus, dass der Flüchtling ordentliches Mitglied im Verein geworden ist.

Wenn der Verein von diesem Grundsatz abweichen will, ist dies bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich und erfordert eine Satzungsgrundlage. So können auch Mitglieder des Vereins gänzlich von der Beitragspflicht befreit werden.

Es wäre also z.B. denkbar, Flüchtlingen eine „Gastmitgliedschaft“ einzuräumen, die entweder von den Beitragspflichten ganz oder teilweise befreit ist.

6 Sind verminderte Mitgliedsbeiträge möglich?

Das entscheidet einzig und allein die Satzung. Die oftmals in Satzungen enthaltene Regelung, dass der Vorstand berechtigt ist, in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder gar zu erlassen, reicht hier nicht aus. Solche Satzungsregelungen beziehen sich dem Wortlaut nach in der Regel auf einzelne Personen und eben nicht auf eine ganze Gruppe von Mitgliedern, wie es z.B. bei Asylbewerbern der Fall ist. Maßgebend ist jedoch die Formulierung der Satzung.

Wenn die Satzung eine Grundlage enthält, dass das Beitragsfestsetzungsorgan (in der Regel die Mitgliederversammlung) die Höhe der Beiträge nach Mitgliedergruppen unterschiedlich staffeln kann, spricht nichts dagegen, diese oder eine vergleichbare Regelung auch bei Asylbewerbern und Flüchtlingen anzuwenden. Dazu müsste das zuständige Organ einen entsprechenden Beschluss fassen oder z.B. die Beitragsordnung ändern.

7 Können Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden?

Auch armutsbetroffene Minderjährige werden durch das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt. Hierzu zählen unter anderem auch Zuschüsse zur Mitgliedschaft im Sportverein oder zum Erwerb von Sportbekleidung. Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket wird das

Ziel verfolgt, dass Minderjährige trotz ihrer schwierigen Lebenssituation am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen können.

Minderjährige können einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (das sog. Bildungspaket) haben, wenn sie bzw. ihre Eltern

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder
- Sozialhilfe nach dem SGB XII – oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – oder
- Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) gilt: bei Fragen bitte an das Job-Center vor Ort wenden.

Für die Vereinsarbeit gilt: Auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, deren Eltern vom Asylbewerberleistungsgesetz profitieren, haben diesen Rechtsanspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Allerdings gilt dies erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Kinder und Jugendlichen in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt- und Landkreise angekommen sind. Die Zuschüsse werden in den meisten Fällen durch Gutscheine oder Direktzahlungen (z.B. an den Sportverein) erbracht und müssen beim Sozialamt mit einem entsprechenden Formular beantragt werden.

8 Können Mitglieder ihre Beiträge, Sonderbeiträge und Kursgebühren vom Verein zurückfordern?

Problem

Wenn Vereine ihre Hallen und Räume nicht mehr nutzen können, weil diese z.B. durch die Kommune zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt werden, können die Mitglieder die Trainings- und Übungsangebote nicht mehr wahrnehmen.

In diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder ihre Beiträge und Kursgebühren zurückfordern und gar auf die Idee kommen, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen. Wie ist die Rechtslage?

Lösung

Kündigung der Mitgliedschaft zulässig?

Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft im Rahmen der satzungsmäßigen Regelungen des Vereins ist natürlich immer möglich, wobei diese das Mitglied nicht begründen muss.

Eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft, weil z.B. die Hallenzeiten nicht mehr angeboten werden können, ist nicht ohne weiteres möglich, wenn der Verein andere Angebote zur Verfügung stellen kann. Es wird auf den Einzelfall ankommen, da eine fristlose (außerordentliche) Kündigung nach der Rechtsprechung nur dann zulässig ist, wenn dem Mitglied die Mitgliedschaft im Verein unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann (Grundgedanke des § 626 Abs. 1 BGB).

Rückerstattung von gezahlten Beiträgen?

Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden, da dies gemeinnützigkeitsschädlich wäre. Abzustellen ist auf die Fälligkeit der Beitragsschuld. Der Mitgliedsbeitrag dient dazu, dass der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke und damit die Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder erfüllen kann. Die dafür erhobenen sog. echten Beiträge werden also dem Verein allgemein zur Verfügung gestellt, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann. Auf die Belange einzelner Mitglieder kommt es dabei nicht an, es liegt in diesem Fall auch kein Leistungsaustauschverhältnis vor (UStAE Ziff. 1.4 zu § 1 UStG).

Rückerstattung von Kursgebühren

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn ein Mitglied finanzielle Aufwendungen hatte, um im Wege eines Leistungsaustausches Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, die allein den Sonderbelangen des Mitglieds dienen.

Beispiel

Zur Teilnahme an einem Kurs „Rückenschule“ zahlt das Mitglied 80 Euro Kursgebühren neben dem Vereinsbeitrag. Der Kurs fällt aus, weil dem Verein die Räume nicht mehr zur Verfügung stehen.

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Verein die Kursgebühren zurückerstatten muss und dies nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist, da der Verein die vertragliche vereinbarte Sonderleistung nicht erbringen kann (dies unterstellt) und daher das Mitglied einen Anspruch auf Rückerstattung hat.

9 Kann eine Spende zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen an einen Sportverein direkt an die Flüchtlinge erfolgen?

Nein die Flüchtlinge sind nicht gemeinnützig und damit auch nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Ob dies eine Flüchtlingseinrichtung darf, hängt davon ab, ob diese durch das zuständige Finanzamt nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO als gemeinnützig anerkannt ist. Danach ist als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

„die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte, und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste“.

10 Können Dritte für die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen eine Spendenbescheinigung erhalten?

- **Ja,**
wenn die (zweckgebundene) Spende zunächst an eine andere gemeinnützige Einrichtung geht, deren Satzungszweck z. B. die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien ist. Oftmals haben sich diesbezüglich Stiftungen gegründet.
- **Nein,**
wenn es sich um Mitgliedsbeiträge an Körperschaften handelt, die als Zweckbestimmung die nachfolgend genannten Bereiche fördern:
 1. die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
 2. die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
 3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
 4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO).

11 Wie könnte eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge erfolgen?

Mitgliedsbeiträge können auch von Dritten (Paten, Unternehmen, Beihilfe- und Teilhabepaket etc.) bezahlt werden, nicht aber vom jeweiligen Verein oder einer Abteilung desselben.

Da Mitgliedsbeiträge an Sport-, Musik- und Theatervereine, die letztendlich die Freizeitaktivitäten ihrer Mitglieder fördern, nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 8 EStG als Spende abzugsfähig sind, gilt das selbstverständlich auch für Dritte. In diesen Fällen können dann keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

C Zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen

1 Was ist bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu beachten?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge reisen ohne Eltern, d.h. ohne Erziehungsberechtigte nach Deutschland ein. Sie werden vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und bekommen einen Vormund. Dieser ist dann gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen und handelt für diesen im Rechtsgeschäftsverkehr. Der Vormund kann eine Person, ein Verein oder das Jugendamt selbst sein. Der Vormund wird vom Gericht bestellt. Dieser übernimmt dann rechtlich die Funktion der Eltern als gesetzlicher Vertreter und regelt fortan die „Belange des täglichen Lebens“.

Für den Verein ist es wichtig, die Person des Vormunds zu kennen, da dieser ständiger Ansprechpartner des Vereins ist, wenn rechtliche Fragen zu klären sind, wie z.B. die Beantragung eines Spielerpasses oder wenn es um Notfälle geht.

Im Falle einer notwendigen Zustimmung des Erziehungsberechtigten, z.B. bei der Zustimmung in eine Vereinsmitgliedschaft oder bei der Beantragung von Spielerpässen, muss sich der Verein daher an den Vormund wenden.

D Teilnahme von Flüchtlingen an Vereinsangeboten

1 Was ist als vereinseigenes Angebot für Flüchtlinge möglich?

Als vereinseigenes Angebot für Flüchtlinge ist alles möglich, was den Satzungszweck unmittelbar verwirklicht. Ein Sportverein kann Maßnahmen im Zusammenhang mit Sport durchführen (nicht aber Kunst und Kultur oder andere nicht in der Satzung aufgeführten Zwecke).

Ein Kunst- und Kulturverein kann Maßnahmen im Zusammenhang mit Kunst und Kultur (nicht aber Sport etc.) für Flüchtlinge anbieten.

Für die direkte Hilfe gegenüber Flüchtlingen kommt es also immer auf den Satzungszweck an.

2 Kann ein Vorstand allein über Maßnahmen für Flüchtlinge entscheiden?

Das entscheiden die Satzung und ggf. Ordnungen, soweit es solche im Verein gibt. Finanzordnungen regeln oftmals, bis zu welcher Summe welches Gremium entscheidet.

Beispiel

Der BGB-Vorstand darf bis zu 2.500 €, der erweiterte Vorstand bis zu 5.000 €, der Hauptausschuss bis zu 10.000 € verfügen und alles was darüber hinausgeht, muss die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung beschließen.

Grundsätzlich stellt sich also die Frage, ob und in welchem Umfang sich ein Verein im Zusammenhang mit der Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern „sozial engagieren“ möchte oder kann.

Dies gilt es vor allem für Vereine zu klären, deren Satzungszweck nicht soziale oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Bei der Frage, auf welche Weise die satzungsmäßigen Zwecke verfolgt werden sollen, verfügt der Vorstand des Vereins über ein gewisses Geschäftsleiterermessen (§ 27 Abs. 3 i.V.m. §§ 664 ff. BGB). Dieses Ermessen lässt- neben der Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder – auch einen gewissen Raum für die Einbeziehung von z.B. Interessen der Allgemeinheit beim Thema Integration, solange der eigentliche Satzungszweck des Vereins dadurch nicht vernachlässigt wird.

Letztlich muss anhand der Satzung des Vereins geklärt werden, ob und welchen Spielraum der Vorstand bei der Durchführung von „sozialen Aktivitäten“ des Vereins hat oder wann er dazu die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt. Enthält die Satzung des Vereins dazu keine ausdrücklichen Regelungen, fällt diese Frage in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands, da es sich dann um eine Maßnahme der laufenden Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB) handelt.

Allerdings wird ein Vorstand gut beraten sein, bei seinen Entscheidungen auf die „Stimmung“ im Verein zu achten, weil auch eine Minderheit der Mitglieder nach § 37 Abs. 1 BGB das Recht hat, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, um durch Mehrheitsbeschluss dann dem Vorstand entsprechende Aktivitäten zu untersagen.

3 Kann ein gemeinnütziger Verein als Dienstleister zur Hilfe für Flüchtlinge auftreten?

Ja, die Einnahmen sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und mit 19 % USt zu versteuern. Bei einem Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, der den Freibetrag von 5.000 € übersteigt, ist auch Körperschaft- und Gewerbesteuer zu zahlen.

4 Welche (Sport)Veranstaltungen sind möglich?

Das kommt auf den Satzungszweck an. Ist Satzungszweck die „Mildtätigkeit“ oder die „Förderung zur Hilfe für Flüchtlinge“ sind alle Maßnahmen, Aktivitäten und Veranstaltungen, die dem Personenkreis – auch unmittelbar – zugutekommen, möglich.

Hat ein Verein die „Förderung des Sports“ in der Satzung stehen, ist alles, was mit Sport zu tun hat (Teilnahme am laufenden Sportbetrieb, spezielle Kurse für Flüchtlinge etc.) zulässig.

Hat ein Verein die „Förderung der Kunst und Kultur“ in der Satzung stehen, ist alles, was mit Kunst und Kultur zu tun hat (Teilnahme am laufenden Musikunterricht, Besuch von Theatervorstellungen, Kino etc.) zulässig.

Hat ein Verein die „Förderung der Alten- und Jugendhilfe“ in der Satzung stehen, sind z. B. Jugend- und Seniorenfreizeiten möglich.

Hat ein Verein die „Förderung der Erziehung oder Bildung“ in der Satzung stehen, kann der Verein z. B. Sprachunterricht, Nachhilfeunterricht etc. selbst anbieten oder aber finanzieren.

5 In unserer Satzung steht die „Mildtätigkeit“ nicht, was können wir tun?

Es dürfen nur die Maßnahmen, Aktivitäten und finanziellen Hilfen durchgeführt werden, die in der Satzung stehen.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen und die satzungsmäßigen Zwecke müssen gegenwärtig verfolgt werden. Darüber hinaus verpflichtet die satzungsmäßige Nennung z.B. der Mildtätigkeit die Organe der jeweiligen Vereine auch dazu, sich in diesen Bereichen um eine geeignete Zweckverwirklichung zu bemühen.

6 Reicht eine Satzungsermächtigung für den Vorstand aus?

Eine Satzungsermächtigung für den Vorstand für Ausnahmefälle genügt nicht. Denn nach § 60 Abs. 1 AO müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau

bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind. Dies kann mit einer „Ausnahmeklausel“ nicht erfüllt werden.

7 Soll ein Verein den Satzungszweck ändern bzw. erweitern?

Zu einer entsprechenden Erweiterung kann nur geraten werden, wenn die Verfolgung der weiteren Zwecke neben dem Sport, der Kunst und Kultur, der Bildung etc. auch tatsächlich in Zukunft dauerhaft angestrebt wird. Dies verlangt das Finanzamt im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§ 63 AO).

Außerdem ist eine Zweckänderung nicht so ohne weiteres möglich. Wenn die Satzung keine Abweichungen zulässt, verlangt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bei der Änderung oder Erweiterung des Zweckes die Zustimmung aller (!) stimmberechtigten Mitglieder. Die in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

In der Regel scheitern daher – vor allem bei größeren Vereinen – regelmäßig Zweckänderungen an dieser Abstimmungshürde. Folge ist, dass z.B. ein Sportverein („Förderung des Zwecks“) nicht ohne weiteres die Förderung der Mildtätigkeit als weiteren Satzungszweck in die Satzung aufnehmen kann, sich dann aber auch nicht in diesem Bereich betätigen darf. Dies baut in der Praxis hohe Hürden für Vereine auf und kann dazu führen, dass z.B. ein Sport- oder Musikverein bestimmte Projekte mit Flüchtlingen nicht durchführen kann.

Die folgende Übersicht verdeutlicht den vereinsrechtlichen Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Vereinszweck (links) und der aus steuerlichen Gründen erforderlichen Regelung der Zweckverwirklichung (rechts).

Ausgangspunkt: der Zweck steuert den Verein!



8 Kann ein Verein Flüchtlinge zu einer unentgeltlichen Weihnachtsfeier einladen?

Unabhängig vom religiösen Hintergrund der Flüchtlinge handelt es sich bei der Finanzierung von Vereinsfeiern um „Zuwendungen aus besonderem Vereinsanlass“. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) weist darauf hin, dass in Baden-Württemberg für Aufmerksamkeiten aus besonderen Vereinsanlässen nur maximal 40 € insgesamt für sämtliche Vereinsanlässe je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr zulässig sind.¹

Dies ändert aber nichts daran, dass Sportvereine ihre Mittel nach dem BMF-Schreiben vom 22.09.2015 auch ohne Satzungsänderung und ohne Begrenzung der Höhe noch bis zum 31.12.2016 zur Unterstützung von Flüchtlingen einsetzen dürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Flüchtlinge Vereinsmitglieder sind.

Hinweis!

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Konfirmation oder Kommunion etc.) Aufmerksamkeiten i. S. von Abschnitt 19.6 LStR je persönlichem Anlass als Sachzuwendung ab 01.01.2015 i.H.v. 60 € zukommen lassen.

¹ Dies gilt in den meisten übrigen Bundesländern auch. Uns ist nur eine Ausnahme des Finanzamts Berlin-Körperschaften bekannt, dort werden bis zu 60 € als gemeinnützigkeitsunschädlich anerkannt. Ggf. beim zuständigen Finanzamt nachfragen.

E Teilnahme von Flüchtlingen am Wettkampf- und Spielbetrieb und an Auswärtsfahrten

1 Was bedeutet die sog. Residenzpflicht?

Residenzpflicht ist die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern. Seit Januar 2015 wurde die Residenzpflicht (§ 56 AsylG) gelockert. Sie gilt weiterhin für die ersten drei Monate nach Ankunft in Deutschland. In dieser Zeit dürfen Asylbewerber den Bezirk der Ausländerbehörde, Geduldete das Bundesland nicht verlassen. Wer der Residenzpflicht unterliegt, muss für Auswärtsfahrten bei der zuständigen Ausländerbehörde eine „Verlassenserlaubnis“ beantragen.

Anschließend erlischt die Residenzpflicht und die Person kann sich frei im gesamten Bundesgebiet bewegen. Behördlicherseits ist dann nur noch der Wohnort vorgeschrieben (Wohnsitzauflage), der aber ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen werden kann.

Für den Sport bedeutet dies dann, dass Flüchtlinge an Auswärtsspielen, Wettkämpfen und Ausflügen innerhalb Deutschlands problemlos teilnehmen können.

Durch das sog. Asylpaket II, das am 17.3.2016 in Kraft getreten ist, wurde verschärfend geregelt, dass für die Dauer des Asylverfahrens die betreffende Person verpflichtet ist, sich nur im Bezirk der jeweiligen Ausländerbehörde aufzuhalten. Bei einem Verstoß wird das Asylverfahren eingestellt. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme besteht nur einmal.

2 Fußball: Wie können Flüchtlinge einen Spielerpass bekommen?

Im Bereich des Deutschen Fußballbundes (DFB) gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich muss zunächst unterschieden werden,

- ob eine erstmalige Spielerlaubnis beantragt werden soll oder
- ob ein Vereinswechsel aus dem Ausland vorliegt.

Eine Spielberechtigung muss wie gewöhnlich durch den betreffenden Verein bei der Passstelle des jeweiligen Landesverbandes beantragt werden.

Dafür ist zum Zeitpunkt der Antragstellung

- ein gültiger Aufenthaltstitel bzw. ein „blauer“ Flüchtlingspass,
- eine Aufenthaltsgestattung
- oder eine Duldung erforderlich.

Minderjährige bis zum vollendeten 9. Lebensjahr müssen neben dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung nur die Kopie eines Personaldokumentes (z.B. Aufenthaltstitel oder Duldung) einreichen.

Bei Minderjährigen ab dem 10. Lebensjahr und Volljährigen wird laut FIFA-Regelung zusätzlich ein „Internationaler Freigabeschein“ benötigt, um sicherzustellen, dass weltweit nur eine Spielberechtigung existiert. Der Freigabeschein wird mit dem Antrag auf Spiel-

berechtigung über den Landesverband beantragt und vom Verband des jeweiligen Herkunftslandes ausgestellt.

Folgende Dokumente (Formulare gibt es beim jeweiligen Landesverband) müssen dabei vom Verein zur Identifizierung und Prüfung eingereicht werden:

- Antrag auf Spielberechtigung
- Zusatzformular für erforderliche Angaben von Spielern aus dem Ausland
- Kopie eines Personaldokuments
- Meldebescheinigung
- Zusatzformular der Eltern bzw. des Vormunds, dass sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen sind.

Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der Passstelle beantragt der Landesverband über den DFB und die FIFA den internationalen Freigabeschein.

Wichtig!

Hier werden persönliche Daten an den Fußballverband des Herkunftslandes übermittelt!

Dies steht im Gegensatz zum Vorgehen der Behörden im Asylverfahren, die grundsätzlich keinerlei Kontakt zum Herkunftsland aufnehmen dürfen. Da Kontakte in die Heimat mitunter auch für die dort noch lebenden Angehörigen und Bekannten Probleme mit sich bringen können, sollte unbedingt vor der Beantragung des Spielerpasses mit den betroffenen Flüchtlingen, bzw. den Eltern oder dem Vormund ein Gespräch über mögliche Risiken geführt werden.

Haben Flüchtlinge keine Bedenken, das FIFA-Verfahren zu durchlaufen, sind sie, wenn nach 30 Tagen keine Rückmeldung auf die Anfrage beim Nationalverband erfolgt, unter Vorbehalt spielberechtigt (mit Ausnahme von Wechseln in die vier höchsten Spielklassen).

Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder bei Rückfragen wird empfohlen, dass sich der Verein mit seinem jeweiligen Landesverband zur Klärung des konkreten Einzelfalls in Verbindung setzt.

Mit Blick auf das Kindeswohl verbietet das FIFA-Reglement mit einigen Ausnahmen grundsätzlich den internationalen Vereinswechsel von Minderjährigen.

Die FIFA hat dem DFB eine beschränkte Befreiung für den internationalen Vereinswechsel/die Erstregistrierung von Minderjährigen eingeräumt. Diese findet allerdings nur in den Fällen Anwendung, in denen der Spieler sich einem Verein unterhalb der Regionalliga anschließt.

Die Einzelfallprüfung nach Vorlage diverser zusätzlicher Dokumente entfällt. Auf jeden Fall ist über den DFB der internationale Freigabeschein bei dem zuständigen Nationalverband unter Fristsetzung von 30 Tagen einzuholen.

Beantragt ein Verein der ersten vier Spielklassen eine Spielberechtigung für einen Minderjährigen, wird von der FIFA geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Ausnahmege-nehmigung vorliegen.

3 Dürfen Flüchtlinge zum Auswärtsspiel mitfahren?

Sportler mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung können mittlerweile problemlos an Auswärtsveranstaltungen ihres Vereins über die Bezirks- bzw. Landesgrenze hinaus teil-nehmen (vgl. dazu das Stichwort Residenzpflicht).

4 Dürfen Fahrten ins Ausland unternommen werden?

Bei Fahrten des Vereins ins Ausland, an denen Flüchtlinge teilnehmen, müssen die indivi-duellen Visumsbestimmungen des Ziellandes berücksichtigt werden, die von den Rege-lungen für deutsche Staatsangehörige abweichen können.

Zu beachten ist vor allem, dass befristete Aufenthaltstitel von Teilnehmern an der Fahrt nicht während der Reise ablaufen, da sonst Probleme bei der Wiedereinreise ins Bundes-gebiet entstehen können.

Geduldete müssen in jedem Fall vor einer Auslandreise rechtzeitig Kontakt mit der Aus-länderbehörde aufnehmen, da eine Duldung mit der Ausreise aus Deutschland erlischt. Von der Ausländerbehörde kann in diesem Fall z.B. eine Aufenthaltserlaubnis mit kurzer Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

Auch Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, sollten sich vor einer Auslands-reise von der zuständigen Ausländerbehörde beraten lassen.

5 Mitnahme aus Gefälligkeit kann teuer werden!

Einer Reportage vom deutschen Rundfunk zufolge, wurde gegen einen Autofahrer, der einen Flüchtling ohne gültige Papiere von Deutschland ins benachbarte Ausland mitnahm, ein Verfahren als Schlepper eingeleitet.

Wer Flüchtlingen hilft, die Grenze nach Deutschland zu passieren, begeht nicht zwangs-läufig eine Straftat. Strafbar ist die Hilfe nur dann, wenn dafür eine Gegenleistung erwar-tet oder die Hilfe wiederholt begangen wird.

F Ehrenamtliche Tätigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen im Verein

Die Zulässigkeit der Tätigkeit hängt u.a. von dem ausländerrechtlichen Status und der (berechtigten) Aufenthaltsdauer ab. Die Grundkenntnis dieser Regelungen ist wichtig, da die unerlaubte Beschäftigung von Flüchtlingen eine Ordnungswidrigkeit oder gar eine Straftat darstellen kann.

1 Können Flüchtlinge im Verein einer Beschäftigung nachgehen?

Merke:

Während des verpflichtenden Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes ist grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit zulässig!

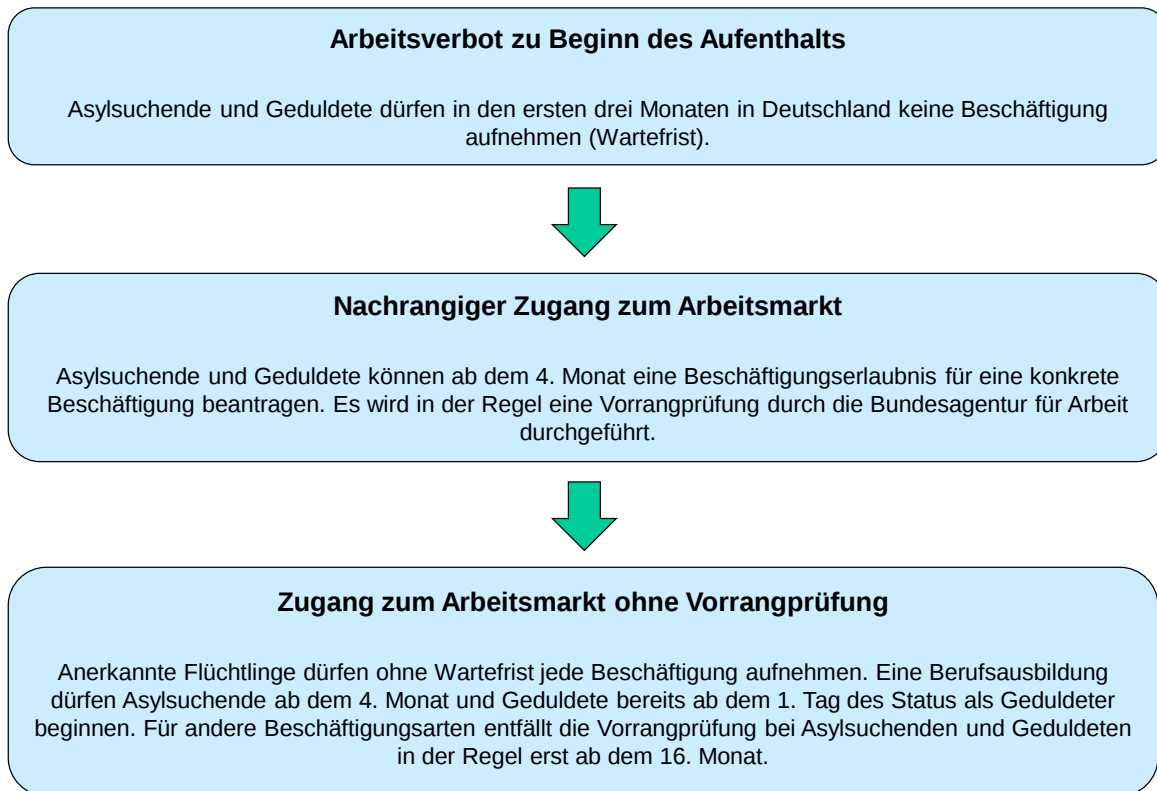
Grundlage: Der Zugang für ausländische Arbeitnehmer ist durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Maßgebend ist das Zusammenspiel zwischen Ausländerbehörde und Arbeitsagentur. Die Beauftragung zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme erfolgt grundsätzlich immer durch die Ausländerbehörde.

Flüchtlinge mit dem Status „Aufenthaltsgestattung“ oder einer „Duldung“ (Begriffe vgl. oben) dürfen seit November 2014 während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts nicht arbeiten.

Nach dieser Zeit ist die Aufnahme einer unselbständigen Arbeit erst möglich, wenn dies durch die Behörden erlaubt wird. Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel gewährt, wenn sich niemand sonst aus der Bundesrepublik oder einem EU-Staat um die gleiche Stelle bewirbt. Diese sogenannte Vorrangprüfung entfällt nach dem 15. Monat.

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis vorweisen können, haben dagegen in den meisten Fällen sofort die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung aufzunehmen.

2 Wann dürfen Flüchtlinge eine Beschäftigung aufnehmen?



3 Was gilt bei einer Berufsausbildung?

Asylsuchende dürfen während der Wartefrist von drei Monaten auch keine Berufsausbildung aufnehmen.

Für Geduldete gibt es für die Aufnahme einer Berufsausbildung keine Wartefrist.

Jede Aufenthaltserlaubnis, Gestattung oder Duldung muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Diese Aussage zur Erwerbstätigkeit erfolgt durch eine sog. Nebenbestimmung durch die zuständige Ausländerbehörde und ist in der Aufenthaltserlaubnis, Gestattung oder Duldung vermerkt.

Arbeitgeber können somit anhand der Aufenthaltserlaubnis, Gestattung oder Duldung erkennen, ob der jeweilige Ausländer eine Berufsausbildung im Betrieb aufnehmen darf.

Merke: welche Nebenbestimmungen gibt es?

- „Erwerbstätigkeit ist gestattet“
 - „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“
 - „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
-

4 Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern

Flüchtlinge dürfen Arbeitsgelegenheiten für 1,05 Euro je Stunde bei kommunalen oder gemeinnützigen Trägern annehmen. In dieser Zeit sind sie versichert. Die Haftpflicht- und Unfallversicherung liegt jedoch beim Träger der Maßnahme. Der Umfang darf max. 100 Stunden pro Monat betragen.

5 Können Flüchtlinge im Verein ehrenamtlich tätig werden?

Eine ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit in Vereinen ist Flüchtlingen in jedem Fall – auch ohne behördliche Genehmigung – möglich.

Für im Verein ehrenamtlich Tätige besteht in Sportvereinen über den Sportversicherungsvertrag des jeweiligen Landessportbundes Versicherungsschutz in Unfall- und Haftpflichtversicherung.

6 Können Flüchtlinge vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten?

Flüchtlinge können z.B. im Rahmen eines Übungsleiter- oder Ehrenamtsvertrages tätig werden. Wenn diese Tätigkeiten über die Aufgaben eines normalen Mitglieds hinausgehen, muss eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden, auch wenn es sich im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht um ein echtes Beschäftigungsverhältnis handelt.

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts werden gezahlte Aufwandsentschädigungen des Vereins vom Sozialamt auf die gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

Danach werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit bis zu 200 € pro Monat nicht mehr angerechnet.

Eine anderweitige Entschädigung, z.B. durch Geschenke oder Gutscheine, ist dagegen immer möglich.

Beispiel

Ein Asylsuchender, der schon seit ca. 9 Monaten in Deutschland lebt und unsere Sprache recht gut beherrscht, arbeitet für unseren Sportverein als Übungsleiter, wöchentlich eine Stunde „Sport mit Flüchtlingen und Einheimischen“. Er bekommt hierfür monatlich 44 €. Die formelle Antragstellung und Asylanforderung durch das BAMF steht noch aus. Wird die Vergütung auf andere Leistungen angerechnet?

Lösung:

Ja, sagt das Sozialamt. Der Asylsuchende erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das AsylbLG sieht vor, dass vorhandenes Einkommen vorrangig einzusetzen ist. Nicht anrechenbar sind

- eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- eine Aufwandsentschädigung für Arbeitsangelegenheiten nach dem AsylbLG und
- eine Entschädigung für einen Schaden, der kein Vermögensschaden ist.

Die nach § 3 Nr. 26 EStG steuer- und nach § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV sozialversicherungs-freie Übungsleitervergütung ist keine der oben erwähnten Leistungen nach dem Asylbe-werberleistungsgesetz.

7 Können Flüchtlinge im Verein ein Praktikum absolvieren oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten?

Flüchtlinge können unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. unten Unterpunkt 11) ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Pro-gramms bzw. eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr im Verein absolvieren.

Für Personen mit dem Status „Aufenthaltsgestattung“ ist dies nach drei Monaten Aufent-halt möglich.

Allerdings sollte hier vorsichtshalber die Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden.

8 Gilt der Mindestlohn auch für Asylbewerber?

Auch wenn von verschiedenen Seiten – so der Spitzenverband der 295 deutschen Land-kreise, Arbeitgeberverbände oder auch Stimmen aus der Politik – gefordert wird, den Mindestlohn für Asylbewerber vorübergehend zu senken, bleibt es dabei, dass das Min-destlohngesetz derzeit keine weiteren Ausnahmen vorsieht – auch nicht für Asylsuchen-de und Flüchtlinge.

9 Persönlicher Anwendungsbereich § 22 MiLoG

Das Mindestlohngesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dazu zählen auch Praktikanten und Praktikantinnen, es sei denn das Praktikum erfüllt die nachfolgend ge-nannten Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 MiLoG:

1. Das Praktikum ist verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung.
2. Das Praktikum dauert bis zu 3 Monaten und dient der Orientierung für eine Be-rufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums

3. Das Praktikum – Dauer bis zu 3 Monate – ist begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung (nur möglich, wenn nicht zuvor mit demselben Auszubildenden ein Praktikumsverhältnis bestanden hat).
4. Das Praktikum ist eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III oder eine Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG.

Ebenfalls keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind

- Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende
- Ehrenamtlich Tätige
- Langzeitarbeitslose (in den ersten 6 Monaten).

Flüchtlinge gelten danach als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und haben nach § 1 Abs. 2 MiLoG einen Anspruch auf den Mindestlohn von 8.50 € je Zeitstunde.

Hinweis

Zurzeit wird eine Erhöhung des Mindestlohns von 8,50 € auf 8.80 € ab 1.1.2017 diskutiert.

10 Integration beginnt mit Lernen

Das fängt bei der Sprache an und setzt sich mit einer Ausbildung – sei es mittels eines Studiums oder einer Lehre – fort. Die mit Abstand größte Hürde sind fehlende Sprachkenntnisse.

Der Bund erweitert daher ab 1. Juli 2016 die berufsbezogene Sprachförderung für Zugewanderte, einschließlich der Geflüchteten, die eine gute Bleibeperspektive haben. Auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie deutsche Staatsangehörige mit [Migrationshintergrund](#) können an berufsbezogenen Sprachkursen teilnehmen.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung baut unmittelbar auf den Integrationskursen des BAMF auf. In den Integrationskursen lernen Zugewanderte die deutsche Sprache. In daran anschließenden berufsbezogenen Sprachkursen werden arbeitssuchende Migranten und Flüchtlinge kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet.

Das ESF-BAMF-Programm beinhaltet spezielle Kurse, in denen berufsbezogenes Deutsch vermittelt wird. Es wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeboten und gefördert.

Die Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und die Möglichkeit, einen Beruf durch ein Praktikum näher kennen zu lernen.

Eine Kursstunde wird gegenüber dem Kursträger mit 3,10 € je Teilnehmer vergütet. Die Teilnehmer beteiligen sich mit 1,55 € an jeder Unterrichtsstunde, das BAMF übernimmt die restlichen Kosten.

Weitere Informationen sind über das BAMF erhältlich.

11 Kann ein Flüchtling als Minijobber beschäftigt werden?

Auch ein Minijob kann von Flüchtlingen und Asylbewerbern dann ausgeübt werden, wenn diese sich seit drei Monaten in Deutschland aufhalten, eine Aufenthaltsgestattung haben oder als geduldete Personen anerkannt sind. Außerdem muss bei der Ausländerbehörde für eine konkrete Beschäftigung eine Erlaubnis beantragt werden.

Da Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung gesetzlich nicht krankenversichert sind, muss der Arbeitgeber demzufolge auch keine 13 % Krankenversicherungsbeitrag an die Bundesknappschaft abführen. Die Minijobpauschale setzt sich damit lediglich aus 2 % Lohnsteuer und 15 % Rentenversicherung zusammen.

12 Was ist bei Ausbildungen zu beachten?

Schulische Berufsausbildungen sind rechtlich immer möglich und müssen nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden

Betriebliche Berufsausbildungen (duale Ausbildungen) können Asylbewerberinnen und Asylbewerber ab dem vierten Monat und Geduldete, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt, ab der Erteilung der Duldung beginnen, sofern die Ausländerbehörde dies erlaubt. Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.

13 Für wie lange kann eine Berufsausbildung geduldet werden?

Die Ausländerbehörde kann die Duldung für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung zunächst für ein Jahr erteilen. Wenn die Berufsausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, sollen die Ausländerbehörden die Duldung für jeweils ein Jahr verlängern. Der Auszubildende muss die qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen und darf nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) stammen.

14 Was ist nach der Berufsausbildung?

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung können Geduldete eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie eine ihrem Abschluss entsprechende und für ihren Lebensunterhalt ausreichend bezahlte Stelle finden.

15 Gibt es Zuschussmöglichkeiten?

Asylbewerber und Geduldete haben mit einem Voraufenthalt von drei Monaten Zugang zu nahezu sämtlichen Förderinstrumenten der Arbeitslosenversicherung und können durch die Agenturen für Arbeit, soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, unterstützt werden

Nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens 15 Monaten können Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), der Assistierten Ausbildung (AsA), der ausbildungsbegleitenden Hilfe (abH) sowie eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch genommen werden.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, vor Beginn der Beschäftigung bei der Bundesagentur für Arbeit einen Eingliederungszuschuss zu beantragen. Ob dieser immer und in jedem Fall gewährt wird, hängt vom jeweiligen Einzelfall und der Behörde ab.

16 Was droht bei illegaler Beschäftigung?

Ordnungswidrig handelt, wer ausländische Arbeitnehmer ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel/Arbeitsgenehmigung-EU beschäftigt. Illegale Arbeit eines Ausländers kann mit einer Geldbuße geahndet werden

- beim ausländischen Arbeitnehmer bis 5 000 €,
- beim Arbeitgeber bis zu 500 000 €.

17 Weiterführender Hinweis

Sehr zu empfehlen als weiterführendes Arbeitsmaterial – auch für Vereine – ist der Leitfaden für Unternehmen „Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung“ vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) (Download über www.dihk.de).

G Unterbringung von Flüchtlingen im Verein

1 Was muss bei der Vermietung von vereinseigenen Räumen an die Kommune beachtet werden?

Viele Vereine stellen vereinseigene Räume und Sporthallen der Kommune für die Unterbringung von Flüchtlingen mietweise zur Verfügung. Dabei muss bei der Vertragsgestaltung auf folgendes geachtet werden:

a) Nutzungsänderung und bauordnungsrechtliche Genehmigung

Die Unterbringung von Flüchtlingen, z.B. in einer Turnhalle des Vereins, bedeutet bauordnungsrechtlich eine Nutzungsänderung, da eine Turnhalle rechtlich nicht für die Unterbringung von Personen genehmigt ist und dies von der Baugenehmigung nicht gedeckt ist. Wenn also eine Nutzungsänderung hin zur Unterbringung von Flüchtlingen geplant ist, benötigt der Eigentümer (= Vermieter) eine Nutzungsänderung durch die zuständige untere Bauordnungsbehörde. Dies muss vor Abschluss des Mietvertrages sichergestellt sein, bzw. der Mieter (= Kommune) muss den Verein vertraglich freistellen und die Verpflichtung intern übernehmen.

b) Brandschutz

Ein zentrales Problem bei Flüchtlingsunterkünften ist der Brandschutz, der bei der Unterbringung von vielen Personen, z.B. in einer Turnhalle, erhöhten Anforderungen unterliegt. Dazu ist mit den Behörden ein Brandschutzkonzept aufzustellen. In der Regel wird eine Nutzungsänderung nur zugestimmt, wenn brandschutzseitig keine Einwände bestehen und der Eigentümer bzw. Betreiber dies sicherstellen kann.

c) Versicherungsschutz

Vereine haben ihre Gebäude in der Regel gegen Elementarschäden (Brand) und in der Gebäudehaftpflicht versichert. Dem Versicherungsschutz liegt jedoch die ursprüngliche Vereinsnutzung zugrunde (z.B. Sport in einer Turnhalle). Auf dieser Grundlage hat der Versicherer die Beiträge und den Versicherungsumfang mit dem Verein vereinbart. Wenn die Nutzung geändert wird, muss der bestehende Versicherungsschutz mit dem Versicherer geprüft werden, was in der Regel höhere Beiträge bedeutet, da das Risiko steigt. Das Versicherungsrisiko und die erhöhten Beiträge müssen mit dem Mieter verhandelt werden.

d) Gemeinnützigkeit: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die (langfristige) Vermietung von Vereinsanlagen an die Kommune und die damit verbundenen Mieteinnahmen sind bei einem gemeinnützigen Verein Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in der Vermögensverwaltung. Da das Vereinsvermögen zu nicht satzungsgemäßen Zwecken durch Dritte genutzt wird, sollte eine Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.

2 Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehender Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern

Die nachfolgend aufgeführten Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehender Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern in Zweckbetrieben steuerbegünstigter Körperschaften betreffen drei unterschiedliche Bereiche:

- a Zweckbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften
- b Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- c Wohnungen von Vermietungsgenossenschaften sowie -vereinen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG



Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern, wenn die Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, folgende Billigkeitsregelungen:

- a) Vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften, die ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck der Körperschaft dienen (einschl. Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung)

Der Vorgang ist als Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO bzw. im Sinne des § 66 AO zu behandeln.

Finden auf Leistungen dieser Einrichtungen besondere steuerliche Vorschriften Anwendung (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummern 18, 23 bzw. 24 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 UStG), werden sie auch auf

die Leistungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern angewendet.

b) Vorübergehende Unterbringung in zum Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehörenden Einrichtungen

Die Entgelte sind ohne Prüfung, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen.

Bei Unterbringung in Einrichtungen eines Betriebs gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich die steuerliche Behandlung grundsätzlich nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind die Ausführungen unter Buchstabe a) zu beachten.

c) Vorübergehende Unterbringung in Wohnungen von Vermietungsgenossenschaften sowie -vereinen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG

Der Vermietungsgenossenschaft ist die Steuerbefreiung aus Billigkeitsgründen auch zu gewähren, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber Genossenschaftsanteile erwerben und halten und den Miet- oder Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft abschließen. In den Fällen der Einweisung nach den Ordnungsbehördengesetzen der Länder steht dem Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages die Einweisungsverfügung gleich.

Entsprechendes gilt für Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG.

Die vorstehenden Billigkeitsregelungen sind in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 anzuwenden.

3 Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe [BMF-Schreiben vom 09.02.2016]

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten im Hinblick auf die durch den Zustrom von Flüchtlingen hervorgerufene besondere und akute Situation hinsichtlich der Leistungen, die von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden, folgende, das BMF-Schreiben vom 20. November 2014 (- IV C 2 - S 2730/0-01 (201411036761) - BStBI I S. 1613) ergänzende Billigkeitsmaßnahmen:

Beteiligt sich eine steuerbegünstigte Körperschaft vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und erhält diese Körperschaft dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, wird es nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Es wird nicht beanstandet, dass umsatzsteuerliche Vorschriften, die auf vergleichbare Leistungen der jeweiligen Einrichtung an andere Leistungsempfänger (z. B. Obdachlose) bereits angewandt werden, auch auf Leistungen dieser Einrichtung, die der Betreuung

und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlings und Asylbewerbern dienen, angewendet werden (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18,23,24 bzw. 25 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG), wenn Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG, auch wenn Flüchtlinge nicht ausdrücklich zu dem (nach der Satzung etc. des Leistenden) begünstigten Personenkreis gehören.

Unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG fallen demnach auch Personalgestellungsleistungen zwischen begünstigten Einrichtungen untereinander zum Zwecke der Flüchtlingshilfe sowie die Lieferung von Speisen und Getränken in Flüchtlingsunterkünften, sofern die Einrichtung bereits bisher steuerfreie Mahlzeitendienste erbringt.

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Kostenersatzes durch Gebietskörperschaften an steuerbegünstigte Einrichtungen für den Bezug von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Leistungen (z. B. Renovierung von Wohnungen) ist von der konkreten Ausgestaltung des Sachverhalts abhängig:

Erfolgt diese im Rahmen eines Gesamtvertrags z. B. über die Errichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft, fallen diese Leistungen aus Billigkeitsgründen insgesamt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG.

Bei Vorliegen einer konkreten Lieferung z. B. von Möbeln unabhängig von einem Gesamtbetreibervertrag, unterliegt diese aber weiterhin nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG scheidet insoweit aus. In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Betracht kommen.

Die vorstehenden Billigkeitsregelungen sind in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 anzuwenden.

Beruft sich der leistende Unternehmer auf die im Billigkeitsweg zu gewährende Steuerbefreiung, hat dies für alle gleichartigen Leistungen einheitlich zu erfolgen. Für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen ist der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG systembedingt ausgeschlossen.

H Steuern & Gemeinnützigkeit

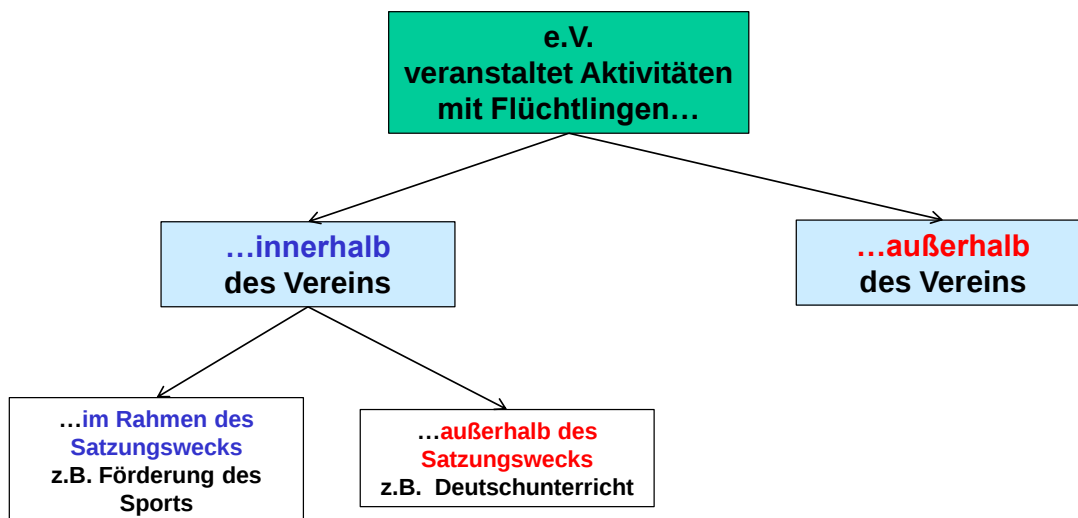
1 Was darf ein gemeinnütziger Verein?

Im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§ 63 Abs. 1 AO) muss sich der Vorstand des Vereins bei allen Aktivitäten im Bereich der Flüchtlingshilfe fragen, ob die Maßnahme oder das Projekt des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Satzungszwecks ausgerichtet ist und die sonstigen Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Nur dann kann ein Projekt gemeinnützigkeitsunschädlich angegangen werden.

Im Vordergrund steht dabei vor allem die Frage, ob und in welchem Umfang der Verein eigene Mittel für Projekte in der Flüchtlingsarbeit einsetzen darf.

Die folgende Übersicht zeigt die Betätigungsmöglichkeiten eines Vereins und die steuerlichen Auswirkungen auf. Alle Maßnahmen und Projekte, die nicht vom Satzungszweck des Vereins getragen werden, können daher für den Verein steuerlich nachteilig sein.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Auswirkungen von Vereinsaktivitäten mit Flüchtlingen



Das nachfolgend erläuterte **BMF-Schreiben v. 22.9.2015**, das derzeit bis zum 31.12.2016 gilt, zeigt die aktuellen Regelungen, Besonderheiten und Ausnahmen auf.

2 Steuererleichterungen für Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben v. 22.09.2015 die steuerlichen Erleichterungen bekanntgegeben, die die Finanzverwaltung bei Spenden zugunsten der Unterstützung von Flüchtlingen gewährt.

Diese Maßnahmen gelten seit dem 1.8.2015 und sind befristet bis zum 31.12.2016.

Hinweis

Das Schreiben ist von der Homepage des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

Die einzelnen Regelungen des BMF-Schreibens werden nachfolgend wiedergegeben und erläutert:

I Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Beispiel

SEPA-Überweisung/Zahlschein

ADDISON Best.-Nr. 2500499

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts **BIC**

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)
DEUTSCHER CARITAS VERBAND

IBAN

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

Betrag: Euro, Cent
500,00

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

Datum **Unterschrift(en)**

Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 EStDV gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

Die nachstehenden Vereinigungen gelten als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
2. Deutscher Caritasverband e. V.
3. Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e. V.
4. Deutsches Rotes Kreuz e. V.
5. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
7. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
8. Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.
9. Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e. V.
10. Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen
11. Sozialverband VdK Deutschland e. V.
12. Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.

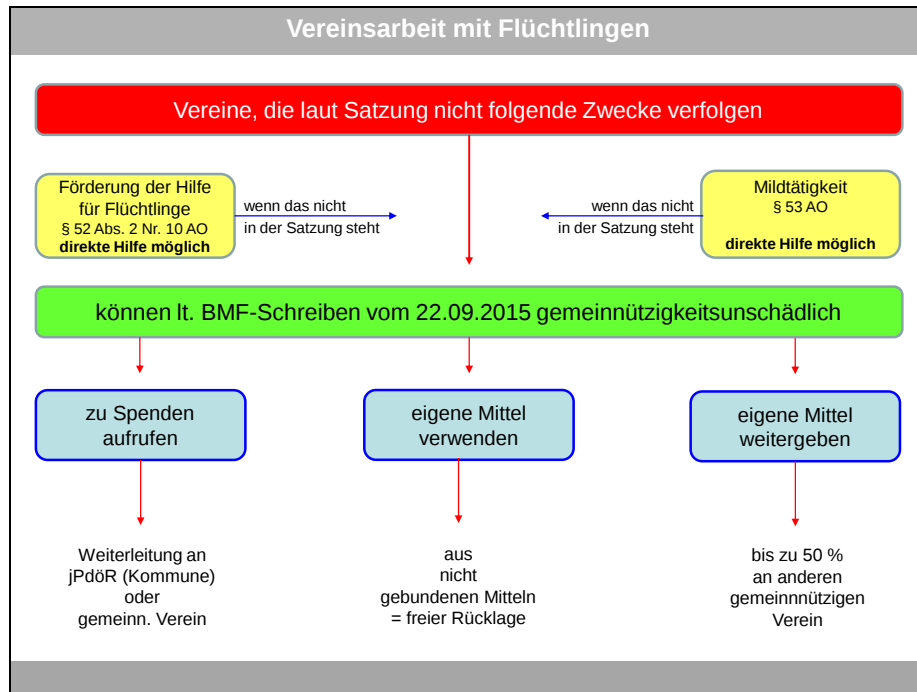
Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden.

Unter folgenden Voraussetzungen ist bei Spendensammlungen nicht steuerbegünstigter Spendensammler zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge über ein als Treuhandkonto geführtes Spendenkonto auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich:

Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen überwiesen. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking des Spenders zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs, der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder des PC-Ausdrucks bei Online-Banking des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.

II Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO).



Spendenaufruf zulässig?

Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke – wie insbesondere mildtätige Zwecke oder Förderung der Hilfe für Flüchtlinge – verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge auf, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11 kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Es reicht aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

..... €
Betrag der Zuwendung – in Ziffern Betrag in Buchstaben Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja ☐ nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (*Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke*) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, St.Nr.:, vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt St.Nr., mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (*Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke*).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Sonderaktion: Förderung zur Hilfe von Flüchtlingen

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

III Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11 kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Beispiel

Ein gemeinnütziger Sportverein möchte Flüchtlingskinder fördern und Kosten für einen Sprachunterricht in Höhe von 20.000 € übernehmen.

Lösung

Verwendet der Sportverein vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen; d. h. hat der Sportverein entsprechende freie Rücklagen nach § 62 Abs. 3 AO im Jahresabschluss gebildet, ist die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

Hinweis

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO können Körperschaften ihre Mittel der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus kann die Körperschaft höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen. Mittel i. S. dieser Vorschrift sind

- Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,
- Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben,
- die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.

Verluste aus Zweckbetrieben sind mit entsprechenden Überschüssen zu verrechnen; darüber hinaus gehende Verluste mindern die Bemessungsgrundlage nicht. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

Beispiel

Ein gemeinnütziger Musikverein möchte Flüchtlingen den Besuch von Kino-, Theater- oder Musicalveranstaltungen bezahlen.

Lösung

Auch hier ist die Gemeinnützigkeit nur dann nicht gefährdet, wenn die Kosten aus einer freien Rücklage entnommen werden.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

Beispiel

Der gemeinnützige Kleingartenverein möchte das in der Nähe liegende Flüchtlingsheim finanziell unterstützen. Der Jahresüberschuss aus dem laufenden Jahr beträgt 10.000 €. Wie und mit welchem Betrag kann der Kleingartenverein Gutes tun?

Lösung

Nach § 58 Nr. 2 AO kann eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel teilweise (nicht überwiegend) einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft (gemeinnütziger Verein oder Verband, gemeinnützige Stiftung, gemeinnützige Unternehmergesellschaft, gemeinnützige GmbH) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Kommune) zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden. Der Kleingartenverein könnte also 5.000 € an die Stadt oder aber eine gemeinnützige Körperschaft mit Satzungszweck „Mildtätigkeit“ oder „Förderung der Hilfe für Flüchtlinge“ weiterleiten.

IV Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 (BStBl. I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a., dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

V Lohnsteuer

Arbeitslohnspende

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsvoraussetzungen erfüllt und dies dokumentiert.

Beispiel

Der Mitarbeiter eines Unternehmens erhält eine monatliche Vergütung von 3.000 € (Steuerklasse I, Religion ev., AOK Baden-Württemberg). Sein Arbeitgeber ruft im Oktober 2015 zu einer Spendenaktion für Flüchtlinge auf. Der Mitarbeiter beteiligt sich an dieser Spendenaktion, indem er auf 100 € von seinem Bruttogehalt verzichtet.

Lösung	ohne Verzicht	mit Verzicht
<u>Bruttogehalt</u>	<u>3.000,00 €</u>	<u>2.900,00 €</u>
./. Lohnsteuer Steuerklasse I	454,66 €	428,08 €
Solidaritätszuschlag	25,00 €	23,54 €
Kirchensteuer	36,37 €	34,24 €
./. Sozialversicherung		
Krankenversicherungsbeitrag	246,00 €	246,00 €
Pflegeversicherungsbeitrag	35,25 €	35,25 €
Rentenversicherungsbeitrag	280,50 €	280,50 €
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	45,00 €	45,00 €
<u>Nettoverdienst</u>	<u>1.877,22 €</u>	<u>1.807,39 €</u>

Der Arbeitnehmer verzichtet zwar auf 100 € Bruttolohn; aufgrund der geringeren Abgabenbelastung sind es letztendlich nur 69,83 €.

Es wurde bei der DRV Bund (Projektstab für Flüchtlingsfragen) angeregt, eine diesbezügliche Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf den Weg zu bringen. Ob und inwieweit sich die Spitzenverbände der Sozialversicherung zu einer Regelung entschließen, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

VI Aufsichtsratsvergütungen

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter Abschnitt V genannten Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nummer 4 KStG davon unberührt.

VII Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/12/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Regelung, die es einem Mitgliedstaat zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvor-

schriften abzuweichen. Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1b und Abs. 9a UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG.

VIII Schenkungsteuer

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG sind Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit, die ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind und sofern die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

3 Wie muss eine Spendenbescheinigung eines Vereins aussehen?

Ein Sportverein muss in der Spendenbescheinigung (Formular „Geldspende“) auf die „Sonderaktion für Flüchtlinge“ hinweisen, soweit die Spenden nicht unmittelbar für den eigenen Satzungszweck zu verwenden sind.

4 Welche anderen Hilfeleistungen (z.B. Geld- und Sachspenden) sind möglich?

Vereine, deren Satzungszweck nicht die Mildtätigkeit oder die Förderung zur Hilfe von Flüchtlingen ist, dürfen zu Geld- oder Sachspenden nur im Rahmen des BMF-Schreibens als Sonderaktion vom 01.08.2015 bis 31.12.2016 aufrufen. Die eingesammelten Spenden müssen dann über eine gemeinnützige und mildtätige Einrichtung oder die Kommune an die Flüchtlinge weitergeleitet werden.

5 Wie sind die Bedingungen zum Einsatz von Personal (ehrenamtlich, hauptamtlich), Infrastruktur und Vereinsequipment?

Soweit der Satzungszweck (Sport, Kunst und Kultur etc.) ausschließlich und unmittelbar verwirklicht wird, können auch bei Maßnahmen zur Hilfe von Flüchtlingen Personal, Infrastruktur und Equipment gemeinnützigkeitsunschädlich eingesetzt werden.

6 Verlust der Gemeinnützigkeit bei beitragsfreier Aufnahme oder Training von Flüchtlingen im Verein?

Wie z.B. die Berliner Morgenpost (11.11.2015) und DIE WELT (12.11.2015) berichteten, soll seitens einzelner Finanzämter die Auffassung vertreten worden sein, dass das kostenfreie Mittrainieren oder die kostenlose Mitgliedschaft im Verein zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt, da Gratistraining und Gratismitgliedschaft rechtlich nicht zulässig sei. Das BMF bestätigte diese Vorfälle laut DIE WELT und hat eine Klarstellung angekündigt.

Wie soll sich hier ein Verein verhalten? Wie ist die Rechtslage?

a) Steuerrecht/Gemeinnützigkeit: Können Flüchtlinge kostenlos im Verein trainieren?

Dies ist jederzeit möglich, so lange damit der Satzungszweck des Vereins (z.B. Förderung des Sports) verwirklicht wird. § 55 Abs. 1 AO verpflichtet einen gemeinnützigen Verein, seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Wenn ein Flüchtling daher am Training eines Sportvereins teilnimmt, ohne Mitglied zu sein und für das Training nichts bezahlt, ist dies steuerrechtlich möglich. Auch die kostenlose Teilnahme an Sportkursen ist möglich.

b) Wie sieht dies vereinsrechtlich in Bezug auf die Satzung aus?

Für die Frage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins maßgeblich. Üblicherweise müssen Mitglieder Beiträge an den Verein leisten. Die Aufnahme von Mitgliedern, ohne dass diese Beiträge zu entrichten haben, verstößt damit formal gegen die Satzung.

Es empfiehlt sich daher eine Satzungsänderung, wonach z.B. der Vorstand entscheiden kann, dass Flüchtlinge – aber auch sonstige Personen – beitragsfrei in den Verein aufgenommen werden können. Dies kann z.B. auch befristet geschehen.

Ohne Satzungsänderung bietet es sich an, zumindest einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen, der besagt, dass Flüchtlinge ohne Mitgliedschaft oder im Rahmen einer befristeten Mitgliedschaft zunächst kostenfrei am Training des Vereins teilnehmen können. Dies könnte auch ein „Schnupperangebot“ zum Kennenlernen oder als Probemitgliedschaft laufen.

Wichtig ist allerdings, dass dazu ein Grundkonsens im Verein besteht bzw. hergestellt wird, damit seitens der Mitglieder keine berechtigten Kritikpunkte gegen den Vorstand erhoben werden („Warum müssen wir zahlen und die nicht ...“).

Ein Vorstand sollte es daher tunlichst vermeiden, Entscheidungen im Alleingang und gegen die Satzung des Vereins zu treffen, auch wenn sie noch so gut gemeint sind.

7 Übersicht: Eine Reihe von Billigkeitserlassen und Schreiben der Finanzverwaltung

Für den Bereich des Steuerrechts hat die Finanzverwaltung eine Reihe von Billigkeitserlassen und Schreiben veröffentlicht, die nachfolgend zusammengefasst werden.

Information	Fundstelle	Inhalt/Stichworte
BMF-Schreiben v. 20.11.14	BStBl. 2014 I, S. 1613	Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen / Zweckbetrieb bei steuerbegünstigten Körperschaften
Verfügung Bayer. Landesamt für Steuern v. 11.2.2015	www.finanzamt.bayern.de	Umsatzsteuerliche Behandlung der Unterbringung von Flüchtlingen
BMF-Schreiben v. 22.9.2015	BStBl. 2015 I, S. 745	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
Presseinformation Ministerium der Finanzen Brandenburg v. 12.11.2015	www.mdf.brandenburg.de	Erhebung von Mitgliedsbeiträgen von Flüchtlingen
Finanzministerium Schleswig-Holstein, Schr. v 13.11.2015	Schr. v. 13.11.2015, Az.: VI 309-S 0174-031	Beitragsfreiheit von Flüchtlingen
BMF-Schreiben v. 18.1.2016	Schr. v. 17.1.2016, Az.: IV C 4 – S 2223/07/0015	Kostenloses Training von Flüchtlingen in Sportvereinen
BMF-Schreiben v. 9.2.2016	BStBl. 2016 I, S. 223	Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe in Ergänzung zum Schr. 20.11.2014

I Versicherungsschutz in der Flüchtlingshilfe

1 Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Helfern

Wer ehrenamtlich Flüchtlingen helfen will, sollte sich dafür am besten bei seiner Kommune melden. Denn nur wenn der Einsatz im Auftrag der Kommune erfolgt, ist der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Im Falle eines Unfalls erhalten ehrenamtliche Helfer dann Leistungen nach dem SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung).

Die Kommune kann die Aufgaben aber auch an private Organisationen (z.B. Vereine, Deutsches Rotes Kreuz) übertragen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren. Deren Mitglieder sind dann ebenfalls bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Die Beauftragung dazu muss nicht notwendigerweise schriftlich erfolgen. Das Anlegen einer Liste der ehrenamtlich Tätigen ist auf jeden Fall ratsam und macht im Falle eines Unfalls die Bearbeitung und den Nachweis leichter.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit selbst, aber auch auf den Weg dorthin und zurück nach Hause (Wegeunfall).

Bei einem Unfall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation und zahlt gegebenenfalls auch eine Rente.

Zu melden sind Unfälle über die Kommune, die diese Meldung dann an die Unfallkasse weiterleitet.

Wichtig!

- Unversichert sind Aktivitäten, die Privatleute ohne Auftrag der Kommune in Eigenregie mit den Flüchtlingen durchführen, wie z.B. private Ausflüge, sportliche Aktivitäten außerhalb des Vereins, Einladungen zum Essen.
 - Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse oder Unfallversicherung.
-

Hinweis

Nähere Informationen zum Thema findet man auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter www.dguv.de und bei den Unfallkassen der jeweiligen Bundesländer.

2 Wie sind Flüchtlinge ganz allgemein versichert?

Sofern Flüchtlinge arbeiten, sind sie normal in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Flüchtlinge mit einem Schutzstatus fallen unter das Sozialgesetzbuch (SGB) II („Hartz-IV-Leistungen“) bzw. unter das Recht der Sozialhilfe (SGB XIII).

Die Sozialleistungen, die Asylsuchende und Geduldete erhalten, richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, das unter anderem auch die medizinische Versorgung regelt.

Sofern Flüchtlinge keine private Versicherung abgeschlossen haben (wovon auszugehen ist), sind sie nicht haftpflicht- und unfallversichert.

Merkel!

Wenn Flüchtlinge einem Dritten einen Schaden zufügen, haften sie persönlich mit ihrem pfändbaren Privatvermögen, was in der Regel nicht vorhanden ist. Die Ausländerbehörden sind nicht verpflichtet, von Flüchtlingen verursachte Schäden auszugleichen.

3 Sind Flüchtlinge krankenversichert?

Asylbewerber sind bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik nicht automatisch krankenversichert. Bei Einreise in das aufnehmende Bundesland erfolgt in der Erstaufnahmeeinrichtung erstmals eine Gesundheitsuntersuchung zumeist durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Personen mit befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstiteln, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind grundsätzlich krankenversichert bzw. haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung, auch wenn sie nicht arbeiten.

Bei Unfällen im Training oder Wettkampf, wenn z.B. der Rettungswagen zum Einsatz kommt, ist die Kostenübernahme auf jeden Fall gewährleistet. Ärzte und Krankenhäuser sind zur Hilfe verpflichtet.

Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten, bestehen jedoch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in der Bundesrepublik Leistungseinschränkungen, insbesondere für Reha-Maßnahmen und Physiotherapie.

Die Gesundheitsversorgung wird in diesen Fällen nicht über eine Krankenkasse, sondern über das örtlich zuständige Sozialamt abgewickelt, das Krankenscheine für den Arztbesuch ausstellt.

4 Wie sind Flüchtlinge im Verein versichert?

- Vorbemerkung: die Frage hängt davon ab, welche Versicherungsverträge der Verein für seine Vereinsarbeit abgeschlossen hat!

Hinweis für Sportvereine!

Für Sportvereine, die Mitglied in einem Landessportbund (LSB) sind, gilt der jeweilige Sportversicherungsvertrag des LSB. Da diese unterschiedliche Regelungen enthalten, sollte sich jeder betroffene Verein direkt bei seinem LSB erkundigen und die konkreten Versicherungsbedingungen erfragen. Dies betrifft sowohl die Haftpflicht- wie die Unfallversicherung, die Bestandteil des Sportversicherungsvertrages sind.

- Die Sportversicherungsverträge der Landessportbünde sehen in der Regel vor, dass Flüchtlinge in den Sportvereinen umfänglich am Vereinsangebot teilnehmen können und dabei versichert sind. Die Vereine haben eine kostenfreie Absicherung im Schadensfall. Dies gilt für Unfall- und Haftpflichtschäden. Der betroffene Personenkreis muss dazu nicht namentlich beim Landessportbund gemeldet sein und muss auch nicht Mitglied im Verein sein. Dieser erweiterte Versicherungsschutz ist in der Regel für den Verein kostenfrei und wird vom Landessportbund getragen.
- **Merke:**
Dieser Versicherungsschutz gilt in der Regel nicht nur bei der Teilnahme an Sportangeboten und Veranstaltungen, sondern auch dann, wenn es sich bei den Flüchtlingen und Asylbewerbern um Besucher oder Zuschauer bei Veranstaltungen handelt oder wenn sie als Begleiter zu auswärtigen Veranstaltungen eingesetzt sind. Dasselbe gilt auch, wenn dieser Personenkreis ehrenamtliche Arbeit im Verein leistet.

5 Wer kommt im Falle eines Unfalls für Schäden auf?

Die Kosten übernimmt zunächst grundsätzlich die Krankenversicherung der betroffenen Person. Darüber hinaus sind alle Vereine, die einem Landessportbund (LSB) angehören, und deren Mitglieder (also auch Flüchtlinge, die Mitglied eines Sportvereins sind) im Rahmen des sog. Sportversicherungsvertrages mindestens unfall- und haftpflichtversichert.

Der Versicherungsschutz gilt für Mitglieder ebenso wie für im Verein Tätige und gilt bei allen satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen einschließlich des direkten Hin- und Rückwegs – ob Training, Wettkampf, Mitgliederversammlung oder Feier.

Wichtig!

Die Landessportbünde (LSB) haben ergänzend diesen Versicherungsschutz auf Flüchtlinge erweitert. Dieser erweiterte Versicherungsschutz gilt für Flüchtlinge bei der Teilnahme an Sportangeboten und Aktivitäten von Sportvereinen auch unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft.

Demnach besteht ein Versicherungsschutz beispielsweise auch bei offenen Angeboten eines Vereins, für die keine Mitgliedschaft erforderlich ist.

J Fördermöglichkeiten – Qualifizierungsangebote – Beratungsstellen

1 Qualifizierungsangebot des DOSB für Sportvereine – Programm Integration durch Sport

Der DOSB bietet als Qualifizierungsangebot „Sport interkulturell“ an. Das Programm gibt Sportvereinen Anregungen und Impulse für die Integrationsarbeit und erweitert deren Handlungskompetenzen.

Hinweis

Nähere Informationen zum Angebot findet man auf der Homepage des DOSB (www.dosb.de) in der Rubrik „Integration durch Sport“.

Des Weiteren bietet der DOSB im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ für Vereine und Verbände zahlreiche Arbeitshilfen und Unterstützungsmöglichkeiten für Integrationsprojekte vor Ort (www.integration-durch-sport.de).

2 Beratungsstellen

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Tel. 030/18400-1640
www.integrationsbeauftragte.de /// integrationsbeauftragte@bk.bund.de
- Bundesfachverband unbegleitet Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Tel. 030/82097430 /// www.b-umf.de /// info@b-umf.de

3 Wer fördert u. a. Projekte, Maßnahmen zur Hilfe für Flüchtlinge?

- Aktion Mensch www.aktion-mensch.de

Mit bis zu 5.000 Euro pro Projekt fördert die Aktion Mensch kleine lokale Angebote, die einen konkreten Beitrag zur Realisierung von Inklusion in unserer Gesellschaft leisten. Das kann zum Beispiel ein Kinderkochkurs sein, ein Theaterprojekt von Menschen mit und ohne Behinderung, ein inklusives Sportangebot oder ein gemeinsames Sommerfest. Für eine Förderung in Frage kommen alle Projekte freier gemeinnütziger Organisationen, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, neue Ideen anstoßen oder gemeinsame Erlebnisse initiieren. Die Laufzeit der Projekte darf dabei zwischen einem Tag und einem Jahr liegen.

- Baden-Württemberg Stiftung www.bwstiftung.de

Die Baden-Württemberg Stiftung (ähnliche Stiftungen gibt es auch in anderen Bundesländern) unterstützt im Rahmen des Programms "Willkommen in Baden-Württemberg!" neuartige Projektideen, die einerseits ehrenamtliches Engagement und die Stärkung der Willkommenskultur fördern und andererseits den Geflüchteten und Asylsuchenden unmittelbar Hilfe leisten. Kindern mit Fluchterfahrung das Ankommen in Baden-

Württemberg zu erleichtern, ist ein Ziel, das sich die Stiftung Kinderland Baden-Württemberg, eine Unterstiftung der Baden-Württemberg Stiftung, gesetzt hat.

■ Deutsche Fernsehlotterie

www.fernsehlotterie.de

Das Deutsche Hilfswerk fördert Maßnahmen zur sozialen Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen, die vor allem Themen der Sprachförderung, der beruflichen Perspektive und der Begleitung und Beratung von Personen mit besonderen Bedarfen umfassen, sei es z. B. aufgrund ihres Gesundheitszustandes (psychische Belastung, Traumatisierung, Krankheit) oder ihres Alters (Minderjährige oder Senioren). Im Fokus steht dabei die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Gruppen, wie z.B. allein reisenden oder allein erziehenden Frauen, Kindern und Jugendlichen.

■ Kulturmaßnahmen als Zeichen der Willkommenskultur
bürgerschaftlichen Engagements

www.cvnrw.de

Nordrhein-Westfalen ist in verstärktem Maße Aufnahmeland von Flüchtlingen geworden. Eine Willkommenskultur, deren Substanz im Wesentlichen aus bürgerschaftlichem Engagement besteht, soll die Flüchtlinge empfangen. Der Landesmusikrat NRW unterstützt Kulturprojekte des Willkommens aus Mitteln des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und schreibt die Förderung von Projekten von Laienmusikern aus, die mit Flüchtlingen musikalisch arbeiten.

4 Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Mit Art. 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz um den § 18 – Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug – ergänzt.

Damit wurden die Engagementmöglichkeiten von in Deutschland lebenden Freiwilligen für Flüchtlinge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes erweitert.

Das Sonderprogramm ist bis zum 31.12.2018 befristet. Bis zu 10.000 Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug sind pro Jahr möglich. Die Belegung der Plätze aus dem Sonderprogramm muss einen Bezug zur Flüchtlingshilfe haben, also entweder muss der Einsatz in der Flüchtlingshilfe direkt erfolgen oder aber der Dienst muss durch geflüchtete Menschen geleistet werden.

Hervorzuheben ist also, dass Flüchtlinge selbst den BFD absolvieren können. Sie müssen dazu asylberechtigt sein oder zum Kreis der Asylbewerber gehören, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Erforderlich ist dazu dann auch eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde. Erste Vereinbarungen aus dem Sonderprogramm können seit dem 24.11.2015 mit Dienstbeginn 1.12.2015 geschlossen werden.

Für den Freiwilligendienst auf Plätzen des Sonderprogramms gelten einige Sonderregelungen gegenüber dem Regel-BFD. Weitere Informationen findet man hierzu im „Merkblatt zum Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug“.

** Hinweis**

Nähere Informationen und das Merkblatt findet man auf der Homepage des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unter www.bafza.de.

5 Online-Wegweiser: Flüchtlinge und Asylsuchende in Kommunen

Unter www.difu.de/print findet man einen „Online-Wegweiser Flüchtlinge und Asylsuchende“. Diese Sammlung von Online-Quellen soll u.a. Kommunen bei der Recherche rings um das Thema Flüchtlinge und Asylsuchende unterstützen. Die Veröffentlichung ist als Online-Publikation konzipiert und wird stets weiter aktualisiert und ist so eine gute Informationsquelle für aktuelle Informationen.



**Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes**

Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Tel. 0221/221 220 13
Fax: 0221/221 220 14
info@fuehrungs-akademie.de
www.fuehrungs-akademie.de